

PLANZEICHNUNG - TEIL A

ZEICHENERKLÄRUNG
I. Festsetzungen

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR 2/I (TEILBEREICH 1)	§ 9(7) BBauG
	WR REINES WOHNGEbiet	§ 3 BauNVO
	WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet	§ 4 BauNVO
	GFZ 0,2 GESCHOSSFLÄCHENZAHl	§ 20 BauNVO
	Z 1 ZAHl DER VOLLGESCHOSS-E (ALS HÖCHSTGRENZE)*	§§ 15 u. 17 BauNVO
	o OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (siehe Text III.)	
	BAUGRENZEN	§ 23(3) BauNVO
	25° - 45° DACHNEIGUNG	§ 9(4) BBauG
	≥ 2.000m² MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9(1) BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(11) BBauG
	FLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	LEITUNGSRECHT ZUGANGSRECHT DER SCHLESWAG	§ 9(1) 2) BBauG
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANWÄHNER UND DER GEMEINDE	
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANWÄHNER UND DER GEMEINDE	
	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANWÄHNER UND DER GEMEINDE	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) BauNVO
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 9(1) 1) 2) BBauG
	UMFORMERSTATION	
	BETRIEBSHOF - VERSORGSANLAGE - ELEKTRIZITÄT	
	KLARANLAGE	§ 9(1) 1) 4) BBauG
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9(1) 1) 5) BBauG
	SCHUTZRAUM	
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9(1) 1) 8) BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN)	§ 9(1) 1) 10) BBauG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1) 1) 25) b) BBauG
	BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	GRÜNFLÄCHE	§ 9(1) 1) 15) BBauG
	STELZPLATZ (OFFENTLICH)	
	FÜHRUNG VON VERSORGSLEITUNGEN (LEITUNG FÜR ELEKTRISCHEN STROM)	§ 9(1) 1) 1) 3) BBauG
	EINFÄHRTEN	§ 9(1) 1) 4) BBauG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES (siehe Text)	§ 9(1) 1) 2) BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (ANBAUVERBOTSZONE GEM § 29 Abs. 1 STRASSEN- UND WEGEGESETZ)	§ 9(1) 1) 10) BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN GEM § 40 LANDSCHAFTS- UND WEGEGESETZ)	§ 9(1) 1) 10) BBauG

IIDarstellungen ohne Normcharakter

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKSNUMMER
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	STRASSENBOßCHUNG
	BRÜCKENBAUWERK
	ABGRENZUNG BAUVERBOTSZONE/BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
	MAST DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG

Nachrichtliche Übernahme

	SONSTIGES ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL GEM § 17 DSchG
	UMGRENZUNG DER ANBAUVERBOTSZONE GEM § 29 Abs. 1 STRASSEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Text-Teil B

- AN DEN WOHN-GEBAUDEN ENTLANG DER L 257 SIND BEIM BAU DER HÄUSER SCHALL-SCHUTZMAßNAHMEN VORZUSEHEN, DIE ERFORDERLICH SIND, UM DEN VON DER L 257 AUSGEHENDEN VERKEHRS-LÄRM VERURSACHT DURCH EG 18, 900 KHz / 7,6 SLD AUF DAS ERFORDERLICHE MAß ZU VERRINGERN. DESGL. AN DEN WOHN-GEBAUDEN ENTLANG DER B 207 MIT 4,837 KHz / 7,6 SLD.
- FÜR DIE DÄCHER IST DUNKLE DACHDECKUNG VORZUSEHEN.
- IN DIESEN BEREICHEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR EINZELHÄUSER MIT HÖCHSTENS EINER EINGESERWÖHNUNG GEGÄTTET.
- AUF DEN FLÄCHEN ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN KEINE NEBENANLAGEN ERRICHTET WERDEN (§ 14(1) BauNVO).
- INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN UNZULÄSSIG, EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRÄUCHERWERK DÜRFEN EINE HOHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DER BESTAND AN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST ERHALTUNGSFLICHTIG ZU ERHALTEN. BEI ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DAS FÄLLEN VON BÄUMEN MIT EINEM DURCHMESSER VON GRÖßER ALS 15cm (GEMESSEN 1m ÜBER GELÄNDEOBERKANTE) UNTERSAGT.
- WÄHREND DEN GRUNDSTÜCKEN IST DER VORHANDENE BAUMBESTAND, SOBILD BEI DER PLANUNG DER GEBÄUDE ZU BERÜCKSICHTIGEN, DAS FÄLLEN VON BÄUMEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE ALT-MÖLLN UND DEM KREISBAUM- UND LANDSCHAFTSFLÄCHEBEHÖRDE ZULÄSSIG.

SÄTZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2/I

DIER BEBAUUNGSPLAN NR 2 UMFAßT EIN GEBIET ÖSTLICH DES BEBAUUNGSPLANES NR 4 UND WESTLICH DES ELBE-LÜBECK-KANALS. ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN SIND DIE STRASSEN ZU DEN ZIEGELWIESEN UND ALTENDORFER WEG.

AUF GRUND DES § 40 DES BUNDESBAU-GESETZES (BBauG) I.d. FASSUNG DER 10. KANTIMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2235) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 16. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) § 1 DES GESETZES ÜBER DAS GEOMETRISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOV. 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S. 249) SOWIE § 111 ABS. 1 UND 2 DER LANDESBAUORDNUNG I.d. FASSUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 261) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVOBl. SCHL.-H. S. 260) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.12.1981 FOLGENDE SÄTZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 2/I BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I S. 1763)

AUSGEARBEITET: DIPL.-ING. HANNES ENGELHARDT ARCHIT. BDA ALT-MÖLLN PLANVERFAHREN ERNEUT MIT ÄNDERUNGEN DURCHGEFÜHRT. BECKEN UND PARTNER ARCHITAKTEN-INGENIEURE HUMBOLDTSTR. 29, 2410 MÖLLN

PLANVERFAßER:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 88 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGS-BESCHLUSSES VOM 22.10.1976

DER BÜRGERMEISTER:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.10.81 BIS 26.11.81 NACH VORHERIGER AM 17.10.81 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEISS DASS ANREGUNGEN UND BEMERKUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

DER BEBAUUNGSPLAN NR 2/I BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRIFFLICHE BEGRÜNDUNG SIND AM 24.08.85 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.12.1981 GEBILLIGT

STEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG MIT BESCHLUß DES LANDRATES DES KREISES HERZOGTUM LAUBENBURG VOM 18.07.1983 AZ 601-1/21-002/21 ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND BERÜCKSICHTIGUNG DER HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 09.08.85 AZ III/61-1/21-002/21 BESTÄTIGT.

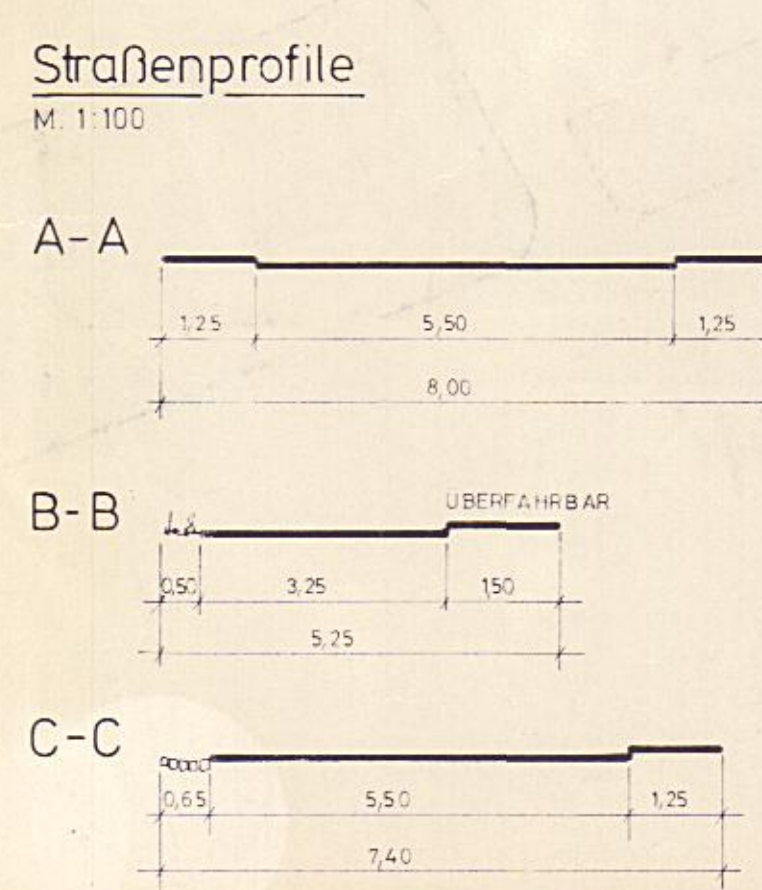
ALT-MÖLLN, DEN 15.08.1985
DER BÜRGERMEISTER:

ALT-MÖLLN, DEN 15.08.1985
DER BÜRGERMEISTER:

ALT-MÖLLN, DEN 15.08.1985
DER BÜRGERMEISTER:

* GEÄNDERT GEM. BESCHLUß DES LANDRATES VOM 18.07.1983 AZ 601-1/21-002/21 UND GEM. BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG 07.02.1985

ALT-MÖLLN, DEN 15.08.1985
DER BÜRGERMEISTER:



Bebauungsplan Nr 2/I der GEMEINDE ALT-MÖLLN	
PROJEKT-NR B 29-76-04	REARBEITET: MÄRZ 1982 Hage
MASSTAB 1:1000	PLANVERFAßER
BAUHERR GEMEINDE ALT-MÖLLN	Architekten-Ingenieure BECKEN & PARTNER Rolf Becken - Egon Shay - Horst Kuhl Humboldtstraße 29, 2410 Mölln - Tel. 04542/705